

Allgemeinverfügung über die Feststellung einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 100 für den Landkreis Karlsruhe

Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – erlässt gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der ab 07.03.2021 geltenden Fassung und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für das Gebiet des Landkreises Karlsruhe folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Landratsamt Karlsruhe – Gesundheitsamt – stellt als zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 5 Satz 1 CoronaVO fest, dass im Landkreis Karlsruhe eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner besteht.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekanntgegeben. Die Rechtswirkungen der Feststellungen in Ziffer 1 treten nach § 20 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 CoronaVO am zweiten darauffolgenden Werktag, also am 23.03.2021, 00:00 Uhr, ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe erhoben werden.

Hinweise

- Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 32 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit ihrer vollständigen Begründung kann ab sofort beim Landratsamt Karlsruhe, Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe an der Infotheke eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe (www.landkreis-karlsruhe.de) abrufbar.

Karlsruhe, den 20.03.2021

Gez.

Knut Bühler
Erster Landesbeamter